

Satzung des Vereins „ Rockzipfel Dresden e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Rockzipfel Dresden“ und hat seinen Sitz in Dresden
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Rockzipfel Dresden e.V.“

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind im Sinne der Förderung der Allgemeinheit:
 - a. Die Förderung der Jugendhilfe: Der Verein fördert und entwickelt Initiativen und Projekte zur Verbesserung der Spiel-, Lebens- und Lernbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Vielfalt ihrer vernetzten Lebenswelten. Er fördert Orte selbstbestimmten Handelns und freier Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in ihrer ganzen Vielfalt gemäß §52 AO Ziffer 4.
 - b. Die Förderung von Erziehung im Sinne von §52 AO Ziffer 7.
 - c. Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - b. Unterhaltung von Eltern-Kind-Büros
 - c. Entgegennahme und Weiterleiten von Geld-, Sach- und Materialspenden
 - d. Begegnung und Austausch von Familien
 - e. Vorträge, Themenabende, Workshops und Publikationen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
7. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt hat.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jährlich möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Jahresende zulässig.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise oder bleibt trotz einmaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied

unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten des Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e. Wahl der Kassenprüfer, Annahme des Kassenberichts
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Der Versammlungsleiter ergänzt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, bei Abwesenheit von einem Versammlungsleiter (z.B. bei Wahlen) geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen, die dem Vereinszweck entsprechen, werden erstattet.

§12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

§13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Protokollant unterzeichnet.

§14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine drei Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Der Vorstand kann, abweichend von §6 Abs. 4d, redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Zipfel e.V., Georg-Schwarz-Straße 10, 04177 Leipzig, Vereinsregisternummer: VR 4947, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.